

Luchsinger Fridolin

8762 Schwanden GL

Landratspräsident

Hans-Jörg Marti

Bahnhofstrasse 1

8772 Nidfurn

Schwanden, 12.April 2022

Postulat «Bildung einer unabhängigen Fachkommission bei der Überarbeitung der Gefahrenkarten»

Sehr geehrter Herr Landratspräsident

Geschätzte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 81 der Landratsverordnung reichen wir folgendes Postulat ein:

Antrag:

Wir ersuchen den Regierungsrat, es sei eine unabhängige, fachkundige Gefahrenkommission zu bestimmen.

Änderungen an der Gefahrenkarte sollen öffentlich publiziert werden. Der Miteinbezug der kommunalen Naturgefahrenkommission muss gewährleistet sein.

Begründung:

Die Gefahrenkarten im Kanton Glarus sind ein wichtiges Element und Grundlage für die Einstufung der Gefahrenzonen gelb, blau und rot. Extreme Wetterlagen und veränderte Klimabedingungen werden uns auch in dieser Hinsicht vermehrt treffen. Grosse Teile unseres Kantonsgebietes sind auf den Nutzungsplänen mit einer der 3 Farben hinterlegt. Leider fehlt heute die Transparenz, wenn, wann und was ausgeschieden wird.

Bei der Frage betreffend Publikation der Zonen wird auf die Nutzungsplanung verwiesen.

Bei der Beantwortung einer entsprechenden Interpellation zeigte sich, dass heute kein Verfahren durchlaufen wird und dass eine Rechtssicherheit fehlt. Betroffene Liegenschaftsbesitzer haben heute keine Einsprache Möglichkeit. Beispiele zeigen, dass es nicht einmal eine Information an diese gibt. Wenn nun eine Liegenschaft neu in die rote Gefahrenzone zu liegen

kommt, heisst das faktisch ein Bauverbot und die Liegenschaft wird deutlich an Marktwert verlieren.

Diese heutige Rechtsunsicherheit ist dringlichst zu ändern. Es ist auch für die zuständige Baubehörde sehr mühsam, wenn die ihr bekannten Einstufungen plötzlich nicht mehr gelten.

So wurde in Leuggelbach ein Baugesuch vom Kanton zurückgewiesen, weil es neuerdings in die rote Gefahrenzone gelegt wurde. Gemäss Regierungsrat werden die Gefahrenzonen aber erst mit der Genehmigung der kommunalen Nutzungspläne verbindlich, also ein weiterer Widerspruch bei der Auslegung des geltenden Rechts. Auch wenn nun dem so wäre, so haben heute betroffene Liegenschaftsbesitzer keine Möglichkeit zur Einsprache. Wenn die Gefahrenkarte einmal geändert ist, dann muss diese von den kommunalen Stellen übernommen werden. Eine Gefahrenkarte ist Behördenverbindlich und die Ableitung der entsprechenden Gefahrenzonen eine Pflicht. Eine Gefahrenstufe kann nicht durch eine Gemeindeversammlung oder eine andere Mehrheit bestimmt werden, sie dient als eine der Grundlagen des Nutzungsplans.

Dann sind auch noch diejenigen Gebiete, wo mit aufwendigen Verbauungen die Zerstörungskraft der Natur zumindest vermindert wurde. Das Beispiel Guppenrunse in Glarus-Süd sei da erwähnt. Obwohl der Bau nun schon einige Zeit beendet ist, werden Baugesuche im bestimmten Perimeter vom Kanton immer noch als in roter Gefahrenzone beurteilt.

Im Kanton Glarus, wo sehr viele Gebiete von Naturgefahren betroffen sind, wo viel Geld von Bund, Kanton, Gemeinden und auch veranlagten Liegenschaftsbesitzer investiert wird, braucht es einen nachvollziehbaren Umgang mit Gefahrenzonen.

Sei es nun wegen geänderter Situation in höhere oder tiefere Gefahrenstufe, oder der Umgang mit temporären Zonenerhöhungen.

Wir danken für die Überweisung unseres Postulats

Mit vorzüglicher Hochachtung


Fridolin Luchsinger, Landrat


Mathias Vögeli, Landrat